



**Kleine Anfrage der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend das Abstimmungsdebakel vom 9. Juni 2024**

(Vorlage Nr. 3745.1 - 17733)

Antwort des Regierungsrats
vom 25. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat dem Regierungsrat am 10. Juni 2024 acht Fragen betreffend die Ungültigkeit der Abstimmung über die Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) und über den Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) gestellt, die der Regierungsrat nachfolgend beantwortet. Weitere Einzelheiten können dem veröffentlichten Beschluss des Regierungsrats zum Urnengang vom 9. Juni 2024 betreffend Ungültigkeit der Abstimmung über die Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) und über den Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) vom 11. Juni 2024 entnommen werden¹.

1. Weshalb hat die Zuger Regierung nicht einen einzelnen Abstimmungszettel vorgelegt, wie dies das WAG vorschreibt?

Die beiden ursprünglich vom Regierungsrat mit Beschluss vom 19. März 2024 genehmigten Stimmzettel zu den beiden Vorlagen «Verfassungsinitiative für ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz im Kanton Zug» und «Verfassungsinitiative und Gegenvorschlag betreffend Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)» wurden zusammen in einem A4-Bogen aufgeführt: der Stimmzettel 1 für die Velonetz-Initiative auf der linken Seite und der Stimmzettel 2 für die Transparenz-Initiative, der alle drei Fragen (Verfassungsinitiative, Gegenvorschlag und Stichfrage) beinhaltete, auf der rechten Seite.

Am 21. März 2024 gelangte die Einwohnergemeinde Baar mit dem Anliegen an die Staatskanzlei sowie an die Direktion des Innern (Wahl- und Abstimmungsaufsicht), der Stimmzettelbogen sei zu perforieren, insbesondere im Hinblick auf die einzelnen Fragen der zweiten Vorlage (Transparenz-Initiative). Begründet wurde das Anliegen damit, dass andernfalls der Aufwand bei den Gemeinden in den Stimmbüros spürbar grösser sei, da bei einem einzigen (ganzen, nicht trennbaren) Stimmzettel für die zweite Vorlage die Erfassung der einzelnen Fragen manuell erfolgen müsste. Dementsprechend würde ohne Perforierungen der Stimmzettel die Auszählung in den gemeindlichen Stimmbüros voraussichtlich auch mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Das Anliegen dieser Gemeinden wurde in der Folge von der Direktion des Innern und der Staatskanzlei geprüft. Es wurde entschieden, dass dem Anliegen der Gemeinden entsprochen werden kann, unter der Voraussetzung, dass der Regierungsrat den gestalterischen Änderungen der Stimmzettel zustimmt. Mit Beschluss vom 9. April 2024 genehmigte der Regierungsrat die Umsetzung der Gemeindeganliegen in Form der neugestalteten Stimmzettel.

Im Rahmen der Prüfung des Anliegens der Gemeinden wurde auch eine rechtliche Prüfung vorgenommen. Dabei kam man zum Schluss, dass der neue Stimmzettel zur Vorlage 2 in

¹ Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2024: <https://rrb.zg.ch/decisions/60879310-8596-49b2-b7d8-1dde81c27a5f>.

rechtlicher Hinsicht eine Einheit bildet, auch wenn er perforiert ist und die entsprechenden Fragen an die Stimmbevölkerung auf drei Teilstimmzetteln gestellt werden.

2. Im Vorfeld dieser Abstimmung wurde offenbar die Gestaltung der Stimmzettel geändert (vgl. <https://www.zentralplus.ch/politik/knatsch-in-zug-verwaltung-aendert-heimlich-stimmzettel-2642418/>). Hat dabei die Zuger Regierung die erhöhte Gefahr von ungültigen Stimmen erkannt?

Der Zuger Regierungsrat war sich der Tatsache bewusst, dass durch die Perforierung die Möglichkeit besteht, dass einige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Stimmzettel voneinander trennen und es dadurch der eine oder andere Zettel nicht in das Stimmzettelcouvert schafft, was die gesamte Stimmabgabe ungültig macht. Diesem Szenario kam er entgegen, indem der Hinweis «Bitte nicht trennen» auf den Stimmzetteln angebracht wurde sowie ein entsprechender schriftlicher Hinweis den Abstimmungsunterlagen beigelegt wurde.

3. Dass perforierte Stimmzettel, welche nicht getrennt werden sollten, zu Problemen führen können, ist naheliegend. Was waren die Gründe für die Wahl dieser Ausgestaltung der Stimmzettel bei Abstimmungen über Initiativen mit Gegenvorschlag?

Siehe Antwort zur Frage 1.

4. Ist der Regierungsrat bereit, für den Schaden aufzukommen, der dem Initiativkomitee bei der Durchführung einer zweiten Abstimmung entsteht?

Es besteht keine separate gesetzliche Grundlage, welche eine kantonale Entschädigung in einem solchen Fall vorsieht. Für die Frage einer Entschädigung gilt es somit zu prüfen, ob den Kanton vorliegend eine Haftung trifft. Diese richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 154.11). Ein allfälliges Staatshaftungsbegehren wäre in diesem Fall bei der Sicherheitsdirektion einzureichen, welche daraufhin den geltend gemachten Anspruch prüft und eine Stellungnahme abgibt, ob die Voraussetzungen für eine Haftung gegeben sind und somit der Kanton den Anspruch anerkennen kann oder ob dieser ganz oder teilweise bestritten werden muss (§ 20 Verantwortlichkeitsgesetz). Der Regierungsrat nimmt deshalb zu potenziellen Staatshaftungsbegehren keine Stellung.

5. In Paragraph 27 Abs. 1 Bst. b WAG heisst es zudem: «Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.»
Gestützt auf welcher gesetzlichen Grundlage soll die Stimmabgabe ungültig sein, wenn Abstimmende nur zwei Zettel von drei Zettel ins Couvert gesteckt haben?

Wie bei der Antwort auf die Frage 1 erwähnt, bilden die Teilstimmzettel 2a, 2b und 2c in rechtlicher Hinsicht einen und nicht drei Stimmzettel. Mit anderen Worten bilden die Teilstimmzettel 2a, 2b und 2c eine Einheit und stellen in ihrer Gesamtheit den Stimmzettel 2 dar. Die Entfernung eines Teilstimmzettels führt zur Ungültigkeit des gesamten Stimmzettels 2. Diese rechtliche Beurteilung stützt sich auf § 27 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1), gemäss welchem den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt werden. Wenn sich alle drei Teilstimmzettel im Sinne der Einheit des Stimmzettels im Stimmzettelkuvert befinden, eine der drei Abstimmungsfragen aber nicht beantwortet worden wäre, wäre die Stimmabgabe in Bezug auf die anderen zwei Abstimmungsfragen gültig gewesen. Die

publizierten Abstimmungsergebnisse zeigen auf, dass das absolute Mehr korrekterweise für jede Frage separat ermittelt wurde.

In gleicher Weise wie vorstehend dargelegt müsste die rechtliche Beurteilung auch für den Fall vorgenommen werden, dass eine stimmberechtigte Person von einem Stimmzettel mit drei Abstimmungsfragen ohne Perforierung eine oder zwei Abstimmungsfragen abgetrennt hätte und in der Folge bloss einen unvollständigen amtlichen Stimmzettel ins Stimmzettelkuvert gelegt hätte, denn der zertrennte, unvollständige Stimmzettel entspräche nicht mehr dem offiziellen amtlichen Stimmzettel im Sinne des Gesetzes. Die Einheit des amtlichen Stimmzettels muss im Hinblick auf seine Gültigkeit gewahrt sein (vgl. § 10 Abs. 2 WAG und § 19 Abs. 1 Bst. a WAG).

6. Warum wird in einem solchen Fall (vgl. Frage 5) die dritte Frage nicht als «unbeantwortet» deklariert, vgl. Paragraph 27 Abs. 1 Bst. b)?

§ 27 Abs. 1 Bst. b WAG regelt den Fall, bei welchem der ganze Stimmzettel d.h. alle drei Teilstimmzettel ins Stimmzettelkuvert eingelegt werden und einzelne Fragen (Teilstimmzettel) nicht beantwortet wurden.

7. Wie wird ein Abstimmungsverhalten beurteilt, wenn der ganze Bogen von der Stimmberechtigten Person abgegeben wird, aber z.B. nur 2a ausgefüllt wird?

In diesem Fall ist die gesamte Stimmabgabe zur Vorlage 2 gültig. Die Stimmabgabe für 2a fällt – sofern korrekt ausgefüllt – für die Ermittlung des Ergebnisses in Betracht. Die Fragen 2b und 2c sind unbeantwortet und fallen daher gemäss § 27 Abs. 1 Bst. b WAG ausser Betracht.

8. Wie wurden die Gemeinden diesbezüglich von der Wahlaufsicht instruiert?

Um sicherzustellen, dass für die gemeindlichen Stimmbüros klar ist, wie korrekt ausgezählt werden muss, haben die Direktion des Innern (Wahl- und Abstimmungsaufsicht) und die Staatskanzlei entsprechende Instruktionen erteilt. Den Einwohnergemeinden wurde am 15. Mai 2024 ein Schreiben der Direktion des Innern in Bezug auf die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln beim Urnengang vom 9. Juni 2024 und am 23. Mai 2023 eine Information der Staatskanzlei zur Erfassung der Stimmzettel der Variantenabstimmung in der Abstimmungssoftware zugestellt. Der Kanton hat die Einwohnergemeinden darauf hingewiesen, dass die Teilstimmzettel zur Vorlage betreffend Transparenz-Initiative und Gegenvorschlag zusammen in rechtlicher Hinsicht aufgrund von Vorgaben des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes einen Stimmzettel bilden. Er hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Fehlen eines Teilstimmzettels oder zweier Teilstimmzettel zur Ungültigkeit des ganzen Stimmzettels bzw. zur Ungültigkeit der gesamten Stimmabgabe in Bezug auf jene Vorlage führen würde und diese Stimmabgaben somit nicht berücksichtigt würden. Keine der elf Einwohnergemeinden hat im Nachgang an den Erhalt dieser Informationen ein Veto in Bezug auf diese Vorgehensweise erhoben.

Regierungsratsbeschluss 25. Juni 2024